

(Übersetzung)

**Internationale Konvention
über die Beseitigung aller Formen
der Rassendiskriminierung**

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention sind,

in der Erwägung, daß die Charta der Vereinten Nationen auf den Prinzipien der Würde und Gleichheit, die jedem Menschen eigen sind, beruht und daß sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen gemeinsam und selbständig Maßnahmen zu treffen, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion, zu fördern und zu entwickeln;

in der Erwägung, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündet, daß alle Menschen frei und gleich in ihrer Würde und ihren Rechten geboren werden und daß jeder Mensch, ohne jeglichen Unterschied, insbesondere was seine Rasse, Hautfarbe oder nationale Herkunft betrifft, Anspruch auf alle Rechte und Freiheiten hat, die darin proklamiert wurden;

in der Erwägung, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und auf gleichen Rechtsschutz vor jeglicher Diskriminierung und vor jeglicher Anstiftung zur Diskriminierung Anspruch haben;

in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen den Kolonialismus und alle mit ihm verbundenen Praktiken der Rassenunterscheidung und -diskriminierung, in welcher Form und wo auch immer sie auftreten, verurteilt haben und daß die Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker vom 14. Dezember 1960 (Resolution 1514 [XV] der Vollversammlung) die Notwendigkeit bekräftigt und feierlich verkündet hat, ihnen unverzüglich und bedingungslos ein Ende zu bereiten;

in der Erwägung, daß die Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 20. November 1963 (Resolution 1904 [XVIII] der Vollversammlung) feierlich die Notwendigkeit bekräftigt, die Rassendiskriminierung in der ganzen Welt in all ihren Formen und Erscheinungen unverzüglich zu beseitigen und das Verständnis für die Würde der menschlichen Persönlichkeit und deren Achtung zu gewährleisten;

davon überzeugt, daß jede auf Rassenunterschiede aufgebaute Theorie der Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und daß es weder in der Theorie noch in der Praxis eine Rechtfertigung für die Rassendiskriminierung, wo es auch immer sein möge, geben kann;

bekräftigend, daß Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe oder ethnischen Herkunft ein Hindernis für freundschaftliche und friedliche Beziehungen unter den Nationen ist und zu einer Störung des Friedens und der Sicherheit unter den Völkern sowie des harmonischen Zusammenlebens von Menschen selbst innerhalb ein und desselben Staates führen kann;

davon überzeugt, daß das Bestehen von Rassenschranken den Idealen jeder menschlichen Gesellschaft zuwiderläuft;

beunruhigt über die noch in einigen Teilen der Welt auftretenden Erscheinungen der Rassendiskriminierung sowie über eine auf dem Prinzip der rassistischen Überlegenheit oder des Rassenhasses aufgebaute Staatspolitik, wie die Politik der Apartheid und der Rassentrennung;

entschlossen, alle erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung der Rassendiskriminierung in all ihren Formen und Erscheinungen zu ergreifen und rassistische Theorien und Praktiken zu verhindern und zu bekämpfen, um die Verständigung unter den Rassen zu fördern und eine von allen Formen der Rassentrennung und Rassendiskriminierung freie internationale Gemeinschaft aufzubauen;

*

unter Berücksichtigung der 1958 von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Konvention gegen Diskriminierung in Arbeit und Beruf sowie der 1960 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommenen Konvention gegen Diskriminierung im Bildungswesen;

in dem Wunsch, die in der Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung enthaltenen Prinzipien zu verwirklichen und zu gewährleisten, daß zu diesem Zweck so bald wie möglich praktische Maßnahmen ergriffen werden;

wie folgt übereingekommen:

Teil I

Artikel 1

1. In dieser Konvention umfaßt der Begriff „Rassendiskriminierung“ jede Unterscheidung, Ausnahme, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Herkunft, der nationalen oder ethnischen Abstammung, die das Ziel haben oder dazu führen, die Anerkennung, Wahrnehmung oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage auf politischem, ökonomischem, sozialem, kulturellem oder einem anderen Gebiet des gesellschaftlichen Lebens zunichte zu machen oder zu beeinträchtigen.
2. Diese Konvention gilt nicht für Unterscheidungen, Ausnahmen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die die Teilnehmerstaaten dieser Konvention zwischen Staatsbürgern und Nichtstaatsbürgern vornehmen.
3. Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahingehend ausgelegt werden, daß sie in irgendeiner Form die Rechtsbestimmungen von Teilnehmerstaaten bezüglich der Nationalität, Staatsbürgerschaft oder Einbürgerung beeinflusst, vorausgesetzt, daß in solchen Bestimmungen nicht irgendeine bestimmte Nationalität diskriminiert wird.
4. Besondere Maßnahmen, die zu dem alleinigen Zweck ergriffen werden, bestimmten rassischen oder ethnischen Gruppen oder Einzelpersonen einen geeigneten Fortschritt zu gewährleisten, die eines Schutzes bedürfen, der erforderlich sein kann, um solchen Gruppen oder Personen eine gleiche Wahrnehmung und Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten zu sichern, werden nicht als Rassendiskriminierung betrachtet, vorausgesetzt jedoch, daß solche Maßnahmen nicht die Aufrechterhaltung besonderer Rechte für verschiedene rassische Gruppen zur Folge haben und daß sie nicht beibehalten werden, nachdem die Ziele, zu deren Zweck sie ergriffen wurden, erreicht worden sind.

Artikel 2

1. Die Teilnehmerstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, unverzüglich mit allen geeigneten Mitteln eine Politik zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung zu betreiben und die Verständigung unter allen Rassen zu fördern, und zu diesem Zweck:
 - a) verpflichtet sich jeder Teilnehmerstaat, keine mit Rassendiskriminierung verbundenen Akte oder Handlungen gegen Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu begehen und zu gewährleisten, daß alle zentralen und örtlichen staatlichen Organe und öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Verpflichtung handeln;
 - b) verpflichtet sich jeder Teilnehmerstaat, keine durch irgendwelche Personen oder Organisationen betriebene Rassendiskriminierung zu fördern, zu verteidigen oder zu unterstützen;
 - c) ergreift jeder Teilnehmerstaat wirksame Maßnahmen, um die zentrale und örtliche Regierungspolitik zu überprüfen und alle Gesetze und Verordnungen, die zur Entstehung oder Verewigung einer Rassendiskriminierung, wo immer sie auch existiert, führen, abzuändern, aufzuheben oder für ungültig zu erklären;